Zeitschrift: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich

Herausgeber: Antiquarische Gesellschaft in Zürich

Band: 68 (2001)

Artikel: Verwalten und Erziehen : die Entwicklung des Zürcher Waisenhauses 1637-1837

Autor: Crespo, Maria

Kapitel: Glossar

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1045403

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

3. Glossar

Almosenamt: Öffentliches Amt zur Verwaltung des Armenwesens (Armenfürsorge und Armenpolizei).

Amtskinder: Kinder, deren Unterhalts- und Erziehungskosten das Almosenamt übernahm (Findelkinder, vaterlose Waisen, uneheliche Kinder, aufgegriffene Bettelkinder und andere). Als Amtskinder bezeichnete man auch erwachsene, meist «anormale» Leute, die ebenfalls vom Almosenamt verkostgeldet wurden.[1]

Anstaltsleiter des Waisenhauses in Zürich: «Verwalter»: Zucht- und Waisenhaus am Oetenbach, 1642–1771. «Verwalter»: Waisenhaus auf der Kornamtswiese, 1771–1837. «Erzieher»: Waisenhaus auf der Kornamtswiese, 1837–1863 (nebst dem «Ökonomieverwalter beziehungsweise «Verwalter» des Waisenhausvermögens). «Waisenvater»: ab 1863.

Antistes: lat. (Tempel-)Vorsteher, Vorsteher der Kirche. In den früheren reformatorischen Staatskirchen von Basel, Zürich und Schaffhausen Titel des Oberpfarrers am Münster (in Zürich am Grossmünster), Verbindungsmann zwischen Staat und Kirche. Der Antistes war Präsident der Synode, später auch des Kirchenrates. 1895 wurde er durch den Präsidenten des Kirchenrates ersetzt.[2]

Bettel- und Vagantenbevölkerung: «Echte», also arbeitsunfähige Bettler/innen, arbeitslose Landarbeiter/innen, landvertriebene besitzlose Kleinbauern, Kinder in Begleitung der Eltern, verlassene oder fortgeschickte Kinder (auch in Gruppen), Schüler, Studenten, Schulmeister («mit Wiebern und Kindern»), Handwerksburschen, Gesellen, verarmte Schankwirte, Abgebrannte, Schiffbrüchige, entlassene Soldaten und Matrosen, vertriebene Edelleute, Refugiés (Flüchtlinge), Proselyten, Zigeuner, Kessler, Krämer, Spiel- und Tischhalter, Geiger, «Lyrendirnen», Gaukler, Schaukämpfer, Bärenführer, Puppenspieler, Bänkel- und Zeitungssänger, Bader, Gauner- und Räuberbanden.[3]

Bettelnde Kinder: In Zürich griffen die Bettelvögte und Stadtprofossen bettelnde Kinder auf und brachten sie ins Spital, wo sie von zwei Almosenpflegern und dem Obmann vom Almosenamt nach Namen und Herkunft befragt wurden. Eltern oder Verwandte waren verpflichtet, das Kind aufzunehmen. Waren sie unbemittelt, sollten sie vom Almosenamt zur Erziehung ihrer Kinder unterstützt werden. Bettelnde Knaben sollten vom Almosenamt in eine Handwerkslehre gegeben und unterhalten werden, fremde Bettelkinder wurden weggewiesen. Der Rat liess bettelnde Kinder auch bestrafen: Junge Buben liess er in die Gätteri legen, Knaben und Mädchen wurden im «Turm» eingesperrt und im Wiederholungsfall ausgepeitscht (16.–18. Jahrhundert).[4]

Brüggerfonds: Das Brüggergut wurde 1548 von Kanonikus Brügger für arme Studenten gestiftet. Hinzu kamen weitere Legate mit anderen Zweckbestimmungen. Es leistete dem Almosenamt jährlich die fixe Summe von 1000 Pfd. (18. Jahrhundert). Der Brüggerfonds wurde um 1832 durch die Zusammenlegung verschiedener Fonds gebildet und diente der Gewährung von Beiträgen an die Schul- und Berufsbildung.[5]

Diebstahl: Wegnahme einer beweglichen Sache, die im Besitz eines anderen war.[6] (→ Frevel)

Donatorenbuch: Verzeichnis über die Vergabungen, Legate und Vermächtnisse, die das Vermögen des Waisenhauses bildeten und im wesentlichen aus Urbaren und Offnungen bestand.[7]

Erzieher: → Anstaltsleiter.

Familie: «Kernfamilie: Kleinste Form, Zweigenerationenzusammenhang. In früheren Formen oft nur die Mutter und die Kinder, eventuell der älteste Mutterbruder als Repräsentant des Schutzes zu Zeiten und Situationen, wo die Vaterschaft ohne Relevanz war. Grossfamilie: Gruppe von Blutsverwandten in mehreren Generationsschichten, die an einem Ort zusam-

menleben und meist von einem patriarchalen Oberhaupt geleitet werden; gemeinsames Verwalten und Bewirtschaften eines gemeinschaftlichen Eigentums (Herden, Äcker oder andere Produktionsmittel wie handwerkliche oder kaufmännische Betriebe) im Sinne eines ununterbrochenen verwandtschaftlichen Fortlaufes. Sippe: Nicht an einen Ort gebunden, kein gemeinsames Oberhaupt, aber Blutsverwandtschaft meist über die Männer, setzt gruppenhaftes Selbstbild und ständig lebendiges Zusammengehörigkeitsgefühl (Identität) voraus; in Europa am ehesten bei den Germanen. Haushaltfamilie: Die grosse Haushaltfamilie entsteht unter der Bedingung des gemeinsamen Zusammenlebens und Produzierens. Nicht ausschliesslich Blutsverwandte und auch nicht zwingend mehrere Generationen. Der ganze Hausverband ist als Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft zu sehen, der auch Mägde, Knechte, Gesellen und Bedienstete angehören können. Der Hausvater vertritt diese Gemeinschaft im verantwortlichen Geiste eines autoritären Patriarchats. War für den deutschsprachigen Raum vorab für Handwerkerfamilien von bestimmender Bedeutung, und zwar bis zur Herausbildung der bürgerlichen Kleinfamilie. Die Kleinfamilie oder Gattenfamilie entstand im Zusammenhang mit der Industrialisierung und damit mit der Trennung von Wohn- und Arbeitsplatz. Die Produktionsmittel sind nicht mehr im Bereich des Hauses. Damit verliert die patriarchalische Autoritätsstruktur des Vaters als Vorstand des ganzen Hauses ihre wirtschaftliche Komponente.»[8]

Frevel: Pflücken von Obst, Fällen von Bäumen usw. Eine Sachbeschädigung, da das hängende Obst usw. keine bewegliche Sache und nicht im Besitz ist.[9] (→ Diebstahl)

Gätteri: Spezielles Jugenddisziplinarstrafmittel. Eine in der Erde angebrachte, mit einem eisernen Gitter verschlossene Vertiefung. Bei der Kirche oder auf dem Friedhof eingelassen. In Zürich gab es zwei solche Gitter, bei der St. Peterskirche und beim Grossmünster. Die Gätteri diente als Gefängnis für Kinder für kürzere Zeit. Sie war eine Sanktion gegen Polizeivergehen von jüngeren Kindern, vor allem bei Frevel (Garten-, Obst-, Nachtfrevel) und Unfug (Schwören, Lästern, Lärmen, Toben und Spielen auf den Kirchhöfen, Schlitteln und Schneeballwerfen in der Stadt, Marmeln und andere Spiele, Betteln usw.).[10]

Geld: Es waren unzählige in- und ausländische Münzsorten im Umlauf. Zum Rechnen bediente man sich zweier Systeme, zu denen im ausgehenden 18. Jahrhundert ein drittes dazukam: Pfund-, Kronen- und Franken- (Livre-)System. Der Schweizer Franken alter Währung (Franken der Helvetik) wurde 1799 eingeführt (sFr. a. W., Fr. a. W.). Seit 1851 gilt der Schweizer Franken neuer Währung (sFr. n. W., Fr. n. W.). Pfundsystem: 1 Pfund (Pfd., lb.) = 20 Schilling (s., ß.) = 240 Pfennig (Haller, Heller, Denar, hlr., hr., h., d.), 1 Schilling = 12 Pfennige, 2 Pfund = 1 Gulden (Gl., Florin, fl., f.). Kronensystem: 1 Krone = 25 Batzen = 100 Kreuzer, 1 Batzen = 4 Kreuzer. Frankensystem: 1 Schweizer Franken (Livre Suisse) = 20 sols = 240 deniers. 1 sol = 12 deniers. Bis zur Einführung des heutigen Frankensystems (1851) blieb das «L» das Symbol für den Franken.[11]

Gemeinde: Bürgergemeinde: Alle Personen, die gekauftes, ererbtes oder geschenktes Recht an Gemeinde- und Armengütern besassen. Zutritt zu den Gemeindeversammlungen und Stimmrecht hatten nur die Gemeindebürger. Als selbständige Gemeinde mit eigener Rechtspersönlichkeit gibt es sie heute nicht mehr. Die Gemeindebürger bilden als Bürgerverbände nur noch einen Personenverband innerhalb der politischen Gemeinde.

Einwohnergemeinde: Alle in der Gemeinde wohnenden, im Aktivbürgerrecht nicht eingestellten Schweizer Staatsbürger/Niedergelassene. Erstmals mit der helvetischen Verfassung eingeführt (Munizipalgemeinde). Jeder helvetische Bürger sollte sich in der ganzen helvetischen Republik ungehindert an jedem Ort niederlassen können. Stimmrecht an den Gemeindeversammlungen hatten alle Schweizerbürger, sofern sie seit fünf Jahren in der betreffenden Gemeinde Wohnsitz hatten. Von der Teilnahme am Gemeinde- und Armengut waren sie jedoch ausgeschlossen. Während der Mediationszeit kehrte der Kanton Zürich nicht zur

reinen Bürgergemeinde zurück. Das Stimmrecht wurde neben den Gemeindebürgern auch den seit zwei Jahren niedergelassenen Schweizerbürgern gewährt, sofern sie einen unabhängigen Beruf ausübten und auf Gemeindegebiet Grund und Boden besassen. Von der Verwaltung der Gemeindegüter waren sie ausgeschlossen. Die Einwohnergemeinde verfügte noch nicht über eigenes Gemeindegut. Während der Restaurationszeit wurde das Recht zur Einbürgerung auf Kantonsangehörige beschränkt sowie der Erwerb der Niederlassung erschwert (hohe Einkaufssummen). Zur weiteren Entwicklung → Politische Gemeinde.
Kirchgemeinde: Neben den kirchlichen Angelegenheiten war sie für das Schulwesen und die Armenfürsorge zuständig. Aufsichts- und Verwaltungsorgan war der Stillstand. Organisation und Verwaltung der Kirchgemeinden blieben während der behandelten Zeit beinahe unverändert. Mit der Verfassung von 1831 wurde die Glaubensfreiheit garantiert, die christliche Religion nach dem evangelisch-reformierten Lehrbegriff vom Staate als Landesreligion anerkannt und die Religionsverhältnisse der bestehenden katholischen Gemeinden gewährleistet. Heute besorgen die Kirchgemeinden die kirchlichen Angelegenheiten.
Politische Gemeinde: Mit der Verfassung von 1831 wurde die politische Gemeinde geschaffen. Jede politische Gemeinde hatte eine Gemeindeversammlung, die aus ihren in das Bürgerbuch eingetragenen stimmfähigen Bürgern, also der Bürgergemeinde, bestand. Mehrere Zivilgemeinden konnten sich zu einer politischen Gemeinde zusammenschliessen. Das Einbürgerungsrecht für Kantonsbürger wurde gleichzeitig stark erleichtert. Das Gemeindegesetz von 1855 dehnte das Stimmrecht auf alle niedergelassenen Schweizer aus, das heisst, in der Stadt Zürich bestand die Gemeindeversammlung weiterhin aus den Stadtbürgern, aber die niedergelassenen Schweizerbürger konnten an den Beratungen über Geschäfte teilnehmen, an welche sie durch Steuern beizutragen hatten. Das Gemeindegesetz von 1866 brachte die vollständige Trennung von Einwohnergemeinde und Bürgerverband. Die Gemeindeeinteilung des Kantons war nun diejenige in Kirchgemeinden und in politische Gemeinden. Die Kirchgemeinden konnten in mehrere Schulgenossenschaften (beziehungsweise Schulgemeinden) und die politischen Gemeinden in mehrere Zivilgemeinden zerfallen (wobei die Bildung neuer Zivilgemeinden nur mehr ausnahmsweise zugelassen wurde). Jede politische Gemeinde bestand aus den stimmberechtigten Bürgern und den schweizerischen Niedergelassenen, also der Einwohnergemeinde. Bei der Verwaltung des Armengutes, der bürgerlichen Separat- und Nutzungsgüter und bei Bürgerrechtserteilungen waren nur die Gemeindebürger stimmberechtigt. Die politischen Gemeinden waren verpflichtet, jeden Kantonsbürger bei Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen in das Bürgerrecht aufzunehmen. Das Gemeindegesetz von 1875 schied die bürgerlichen Nutzungsgüter aus und erklärte die politische Gemeinde auch rechtlich als Eigentümerin des Gemeindegutes. Niedergelassene wurden den sich in der Gemeinde aufhaltenden Bürgern hinsichtlich der politischen Rechte gleichgestellt, soweit es sich nicht um rein bürgerliche Angelegenheiten handelte. Unterschiede zwischen Schweizer- und Kantonsbürgern bezüglich des Bürgerrechtserwerbs wurden fallengelassen. Die Verwaltung des Armenwesens blieb bis 1929 beim Bürgerverband. Heute ist die politische Gemeinde die wichtigste Gemeindeart mit dem umfassendsten Aufgabenkreis (Bauwesen, öffentliche Dienste, Steuerwesen, öffentliche Fürsorge, Vormundschaftswesen, Ortspolizei, Gesundheitswesen, Einwohnerkontrolle, Zivilstandswesen). Auch die bürgerlichen Angelegenheiten (Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht, Verwaltung der bürgerlichen Güter) gehören zu ihren Aufgaben. Sie werden von besonderen Organen der politischen Gemeinde besorgt, die sich ausschliesslich aus Gemeindebürgern zusammensetzen, nämlich der bürgerlichen Abteilung des Gemeinderates und der Versammlung der Gemeindebürger. Schulgemeinde/Schulgenossenschaft wurden mit der Verfassung von 1831 eingeführt. Sie umfassten diejenigen Teile der mit den Kirchgemeinden territorial zusammenfallenden Schulkreise, die eigene Schulen und Schulgüter besassen. Organe waren die Schulpflege als Vorsteherschaft und die Schulkreisgemeindeversammlung.

Zivilgemeinde: Alte Dorfgemeinde. Meist kleinere Verbände (einzelner Höfe) oder sogar nur ein Dörfchen. Ihnen kamen ökonomische Aufgaben zu. Während der Helvetik trat im südlichen Kantonsteil von Zürich die Einwohnergemeinde an die Stelle der alten Dorf- oder nachmaligen Zivilgemeinde. Die bisherige Dorfgemeinde blieb nur noch als reiner Personenverband bestehen. Im Norden des Kantons blieben die alten Dorfgemeinden als selbständige Zivilgemeinden neben der Einwohnergemeinde und späteren politischen Gemeinde erhalten. Organe waren die Gemeindeversammlung, und seit der Mediation stand an der Spitze der Zivilgemeinde anstelle der früheren Dorfvorgesetzten ein Gemeinderat. Heute gibt es Zivilgemeinden nur noch vereinzelt im nördlichen Kantonsteil. Sie sind eine ausserordentliche Gemeindeart und vom Gesetzgeber nur noch geduldet, die Bildung neuer Zivilgemeinden ist verboten. Sie kann nur mit speziellen Verwaltungsaufgaben, die den Interessen einzelner Höfe oder Ortschaften innerhalb der politischen Gemeinde dienen, betraut werden. Organe: Helvetik: Die Helvetische Zentralbehörde bildete das Direktorium mit der Regierungsgewalt. Die gesetzgebende Behörde zerfiel in den Grossen Rat und den Senat. Kanton (Unterabteilung der Einheitsrepublik ohne Staatscharakter): Kantonsversammlung (oberste Behörde des Kantons mit Vertretern aus Stadt und Landschaft). Stadt Zürich: Bürgergemeinde: Gemeindeversammlung (aller Bürger) und Gemeindekammer (Verwaltungsorgan). Einwohner- beziehungsweise Munizipalgemeinde: Generalversammlung (aller im Gemeindebann wohnenden helvetischen Bürger) und Munizipalität (erste kommunale Behörde der Stadt). Mediation: Tagsatzung wiederhergestellt (Versammlung der Kantonsvertreter der Schweiz). Kanton (wieder selbständig mit eigener Verfassung): Grosser Rat (Regierungsgewalt) und Kleiner Rat (Regierungsbehörde). Stadt Zürich: Bürger- und Einwohnergemeinde wurden unter ein Organ gestellt, an die Stelle der Munizipalität trat ein Gemeinderat oder Stadtrat, beziehungsweise Stadt-Gemeinderat/Engerer Stadtrat (Verwaltungsbehörde). Gemeindeversammlung (aller Bürger und teilweise der Niedergelassenen). Restauration: Kanton: Grosser Rat (Regierungsgewalt) und Kleiner Rat (Regierungsbehörde). Stadt Zürich: Gemeindeversammlung (der Bürgerschaft), Engerer Stadtrat (Verwaltungsbehörde) und Wahlkollegium/Grösserer Stadtrat (heute Gemeinderat). Regeneration: Kanton: Grosser Rat (gesetzgebende Behörde, heute Kantonsrat), Regierungsrat (vormals Kleiner Rat). Obergericht (oberste richterliche Behörde). Stadt Zürich: Gemeindeversammlung, Engerer Stadtrat und Grösserer Stadtrat (Gemeinderat).[12]

Gnadenstrafrecht: Jugend war ein Strafmilderungsgrund unter vielen, die alle zur Anwendung des Gnadenstrafrechts führten, zum Beispiel hohes Alter, Kinderreichtum, bisheriges Wohlverhalten, Bezeigung grosser Reue, anerbotene Besserung, ehrliche Eltern, einflussreiche Verwandtschaft («Fründschaft»). Die qualifizierte Todesstrafe (zum Beispiel lebendig verbrennen) wurde beim Gnadenstrafrecht durch Enthauptung oder die Hinrichtung durch Strafen an Haut und Haar oder Ehre und Vermögen ersetzt. Ausgesprochene Bosheit und Verwerflichkeit, Rückfall oder Entweichen aus dem Gefängnis konnten den Milderungsgrund aufheben oder wirkten zumindest strafverschärfend. Seit dem 17. Jahrhundert kamen junge, besserungsfähige Diebe ins (neue) Zuchthaus anstatt an den Galgen. Seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden in Zürich keine Jugendlichen mehr hingerichtet.[13]

Gülte: Abgabe, Steuer, vor allem vom Grundbesitz.[14]

Industrielle Revolution: Die in der englischen Baumwollindustrie seit 1770 erfolgte radikale technisch-organisatorische Umwälzung der gewerblichen Güterherstellung. Ihre Hauptmerkmale waren die kombinierte Anwendung von Antriebs- und Arbeitsmaschinen zur kontinuierlichen Massenproduktion und die Konzentration der Herstellung in arbeitsteilig organisierten Fabriken. Die Neuorganisation der Textilindustrie führte zum Niedergang der heimindustriellen Handarbeit und des traditionellen Verlagssystems. Die Arbeit konzentrierte sich zunehmend in den Fabriken und führte zur Entstehung des modernen Industrie-

proletariats. In der Schweiz setzte die Industrialisierung zu Beginn des 19. Jahrhunderts mit der Einführung der Spinnmaschinen ein. 1801 wurde in St. Gallen mit staatlicher Hilfe die erste mechanische Baumwollspinnerei errichtet. 1802 folgte die erste Spinnereifabrik im Kanton Zürich in Wülflingen (Hardgesellschaft) und 1805/07 in Zürich (Escher Wyss & Co.). Zur eigentlichen Fabrikindustrie entwickelte sich die Baumwollspinnerei in den 1830er Jahren. Die erste Maschinenweberei gründete 1830 ein Spinnereifabrikant in Adliswil. Ihr folgte 1832 die Fabrik von Trümpler und Gysi in Oberuster, die im gleichen Jahr im «Fabrikbrand von Uster» durch Kleinverleger und Heimweber aus dem Oberland zerstört wurde. Die breitflächige Mechanisierung folgte in den 1850er Jahren. In der Seidenindustrie wurden die ersten mechanischen Webstühle um die Mitte des Jahrhunderts eingerichtet, die Mechanisierung vollzog sich in den 1880er Jahren. Der Bedarf nach Textilmaschinen führte zum Aufbau der Maschinen- und Metallindustrie, die in den 1850er–1870er Jahren expandierte.[15]

Kirchenort, Kirchenörter: «Fester eigener oder gemieteter Platz in der Kirche», das heisst ein gekaufter oder für längere Zeit gemieteter Sitzplatz.[16]

Malefizstrafen: Verstümmelungs- und Todesstrafen: Ohren abschneiden, Einmauern, Augen ausstechen, Zunge und Finger abhauen, Ertränken, Enthaupten, Henken, Rädern, Pfählen usw.[17]

Malefiztaten: Blutschande (Inzest, hier vor allem zwischen Geschwistern), Sodomie (Homosexualität), Bestialität (sexuelle Handlungen mit Tieren), Hexerei, Verleumdung, Diebstahl, Totschlag und anderes. Die Malefiztaten wurden mit Malefizstrafen geahndet.[18]

Masse und Gewichte: Vor 1838 gab es zahlreiche lokale Masse. Nach 1838 versuchten verschiedene Kantone auf dem Weg eines Konkordats eine Vereinheitlichung, die alten Masse wurden nun als Schweizer Mass bezeichnet. Hohlmass für Getreide: Vor 1838: 1 Malter = 4 Mütt = 16 Viertel. 1 Mütt = 4 Viertel. 1 Mütt Kernen, Erbsen, Obst (Zürcher Mass) = 82,8 Liter = ca. 54 kg. Nach 1838: 1 Schweizermalter = 10 Mass oder Viertel oder Sester. 1 Mass, Viertel oder Sester = 15 l. Hohlmass für Flüssigkeiten: Vor 1838: 1 Mass (Weinmass) = 1,6707 l, 1 Milchmass = 2,088 l. 4 Eimer (Brenten) = 100 Mass. 1 Eimer = 25 Mass. 1 Mass = 4 Schoppen. 1 Stotzen = 1 Schoppen = 1/4 Mass. Nach 1838: 1 Mass (für alle Flüssigkeiten) = 1,5 l.[19]

Missiv(en)buch, Missivenprotokoll: Register, ein Sammelband mit Abschriften von Urkunden, Sendschreiben, Botschaft.[20]

Mus: Brei von Erbsen, Hafermehl, Gerste usw.[21]

Obmann: Oberamtmann, Amtmann, Ammann: Der mit einem Amt Beauftragte. Besoldet und damit der erste Beamte in modernem Sinn. Auch Pfleger.[22]

Öffentliche Häuser für Bedürftige in Zürich (Ende 18. Jahrhundert): Spital im Predigerkloster für arme Betagte («Pfründer», die sich mit einem Pfrundgeld einkauften), arme Kranke, körperlich oder geistig Behinderte, Epileptiker, Patienten mit unheilbaren körperlichen Gebrechen vom Kind bis zum Greis, durchreisende Bettler, auch Gefängnis. Krankenhaus/Blatternhaus am Oetenbach für venerisch Kranke (Syphilis). Pesthaus im Schimmel, Lazarett zum Schimmel, vormals Selnau (Frauenkloster im Selnau): Nachdem die Räume im Selnau 1766 abgebrannt waren, richtete die Obrigkeit im Landhaus zum Schimmel ein Pesthaus für den Notfall ein (Absonderungshaus bei Epidemien). Siechenhaus zu St. Morizen an der Spannweid für Personen mit unheilbaren Geschwüren und Aussatz, für alte und schwache Bürger/innen, unheilbar Kranke. Pfrundhaus St. Jacob für arme betagte Stadtbürger/innen. Waisenhaus auf der Kornamtswiese (seit 1771) für die Versorgung und Erziehung von armen stadtbürgerlichen Waisen (Vollwaisen, vaterlose Halbwaisen und Sozialwaisen). Zucht- und Arbeitshaus Oetenbach (nach 1771) zwecks Gefangenschaft für Verbrecher in Untersuchungshaft («Inquisition»), für den Vollzug einer Strafe («wirkliche Abstrafung») oder bei Umwandlung einer Geldbusse in Haft wegen Zahlungsunfähigkeit

(Vergütung in der Arbeitsstube). Für Züchtlinge mit lebenslänglichen oder zeitlich bedingten Freiheitsstrafen von der Justiz zur strengen Züchtigung und Arbeit verhängt oder für eine Einschliessung wegen unordentlichem, ausschweifendem oder unverbesserlichem Lebenswandel, durch Eltern, Verwandte, Gemeinden usw. beim Magistrat begehrt und eingewiesen, doch nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Kleinen Räte.[23]

Offnung: Bestimmungen und Urkunden über die Rechte und Pflichten der Untertanen einer Grundherrschaft (Höfe, Dorfschaften). Ursprünglich die Verkündigung, Eröffnung dieser Rechte und Pflichten bei der jährlichen Gerichtsversammlung.[24]

Patriziat: Stadtzürcherischer Adel. Ihm gehörten die Familien Escher, Hirzel, Werdmüller, Orelli, Muralt und Pestalozzi an. Sie hatten das Monopol der Wirtschaft, der Politik, der Kirche, der Wissenschaft und des Reichtums inne.[25]

Pflege: Vermögensverwaltung (Kirchen-, Stiftungs- oder Armenpflege).[26] (→ Amt)

Pfleger: Ursprünglich Vormund, dann Vermögenspfleger (zum Beispiel für unmündige Waisen).[27] (→ Amtmann)

Profossen: Armen-, Bettelpolizei. Dorfwachen, Dorfpolizisten in den Landgemeinden seit Ende 16./Anfang 17. Jahrhundert auf Anordnung der Regierung zur Gefangennahme von Bettler/innen und für ihren Transport an den Heimatort (Einheimische), an die Grenze (Fremde) oder an die Stadttore zur Almosenspeisung. Bewaffnet (Söldner). Seit Beginn des 18. Jahrhunderts wurden die Dorfwachen durch Patrouillen verstärkt beziehungsweise überwacht. Torwachen in der Stadt (Stadt-Profossen) zur Abweisung von Bettler/innen, Transport der Bettelfuhren aus den Gemeinden ins Almosenamt zur Speisung und Rückführung an die Tore, zur Züchtigung von Wiederholungsbettlern auf Anweisung des Obmanns des Almosenamtes hin oder zur Abführung ins Gefängnis beziehungsweise Zuchthaus. Anfänglich wurden «tapfere Pfründer» vom Spital («Pfründerpolizei») eingesetzt, später arme Bürger gegen kleinen Lohn. Bettelvögte kontrollierten die Torwachen und patrouillierten in der Stadt gegen die Bettler/innen. Schellenprofossen: Gefängniswärter im Schellenwerk, zur Überwachung der Insassen, auch bei den öffentlichen (Strassen-)Arbeiten, Züchtigung mit Rute auf Anweisung durch Pfleger oder Gericht (daher extra junge, starke Männer).[28]

Profossenordnung: Polizeiordnung.[29]

Rat, Räte im Zürcher Stadtstaat (16.–18. Jahrhundert): *Grosser und Kleiner Rat:* «Regiment» des Zürcher Stadtstaates, höchste Gewalt gegenüber der städtischen Bürgerschaft und der Landschaft («Obrigkeit», «Gnädige Herren»), zentrale staatliche Entscheidungsgewalt.

Kleiner Rat: Zusammensetzung: 50 Mitglieder (Mitglieder), davon 36 aus den 12 Zünften und 14 aus der Constaffel (Vereinigung der adligen Geschlechter). 2 Bürgermeister, 24 Zunftmeister (2 pro Zunft), 4 Constaffelherren und 20 Ratsherren (12 aus einer Zunft, 2 aus der Constaffel, 6 nach freier Wahl aus Zunft oder Constaffel). Wahl: Bürgermeister und Ratsherren durch den Grossen Rat, Zunftmeister und Constaffelherren an den Versammlungen der Zünfte und der Constaffel. Jährliche Wiederwahl. Aufteilung: Kleiner Rat in 2 Hälften mit je 1 Bürgermeister aufgeteilt («beide Räte»). Halbjährlich löste der Neue den Alten, das heisst den stillstehenden Rat ab. Zuständigkeit: Die «gemeinen, täglich zufallenden Sachen»: Aussenpolitik, Verwaltung des Stadtstaates, zivilrechtliche und Ehrverletzungsklagen, Berufungsinstanz für die meisten Gerichte der Landschaft in zivilen Streitigkeiten, Strafgericht für vom Ehegericht angezeigte Ehebrüche, Beurteilung von schweren Delikten und deren Überweisung an den Neuen Rat, Erlassen von Gesetzen, wobei die wichtigen zunehmend dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt wurden. Keine Gewaltenteilung: Gleichzeitige Zuständigkeit für Gesetzgebung (Legislative), Justiz (Judikative) und Verwaltung (Exekutive). Sitzungen: In der Regel viermal pro Woche.

Grosser Rat (Rat der Zweihundert, «Rät und Burger»): 212 Mitglieder: Die 50 Mitglieder des Kleinen Rates und 162 Grossräte, nämlich 144 «Zwölfer» (je 12 von jeder Zunft) und die

«Achtzehner» (18 Vertreter der Constaffel). Wahl: Die Zwölfer und Achtzehner wurden von den Zunftvorgesetzten, das heisst den Angehörigen der Zunft beziehungsweise der Constaffel, die im Kleinen und Grossen Rat sassen, gewählt und danach vom Grossen Rat bestätigt. Sitz auf Lebenszeit. Zuständigkeit: Steuerbewilligung, Kauf von Land und Leuten, Abschluss neuer Bündnisse, Entscheide über Krieg und Frieden sowie die Münzgesetzgebung. Im 17. Jahrhundert zunehmend Genehmigung wichtiger, vom Kleinen Rat vorgelegter Gesetze. Wichtigstes Wahlorgan: Wahl der Bürgermeister und Landvögte sowie der meisten niederen städtischen Beamten. Sitzungen: Im 18. Jahrhundert 3- bis 4mal pro Jahr. Allgemeines: Die Sitzungsgelder waren minimal, dafür ebnete ein Sitz im Rat den Weg zu wichtigen und einträglichen Verwaltungsämtern. Für die Wahl zum Landvogt, Obervogt, Verwalter staatlicher Klostergüter, Spitalvorstand usw. war ein Sitz im Kleinen oder Grossen Rat unerlässlich. Gutausgebildete Angehörige einzelner Familien begannen mehr und mehr, sich dem Staatsdienst zu widmen. (Stellen, die auch Bürgern ohne Ratssitz offenstanden, wurden «bürgerliche Dienste» genannt, meist Posten von niederen Beamten und Arbeitern.) Bei den Klein- und Grossräten, die von den Zunftversammlungen gewählt wurden, handelte es sich immer seltener um Handwerker (Bäcker, Schneider usw.), sondern um Grosskaufleute und sogenannte Rentner (Personen, die von ihren Vermögenserträgen lebten). Sie konnten in jede Zunft eintreten, wenn sie gewählt werden wollten. Die Zünfte wurden mehr und mehr Wahlorgane, in denen nicht die Handwerker, sondern die Rentner und Kaufleute das Sagen hatten. Die politische Macht lag im 17. und 18. Jahrhundert auch in Zürich bei einer Oberschicht von Rentner- und Kaufmannsfamilien, und es bildeten sich eigentliche «regierende Geschlechter» (Escher, Hirzel, Werdmüller, Holzhalb, Rahn). Kleiner und Grosser Rat wurden vom Patriziat beherrscht. Tendenz zur Oligarchie. Allerdings fand keine vollständige Aristokratisierung statt wie in Bern oder Luzern, denn die Oberschicht in Zürich erhielt dauernd Zuzug von neuen, zu Reichtum gekommenen städtischen Unternehmerfamilien. Die Rechte der in Zünfte eingeteilten städtischen Bürgerschaft – der Gemeinde – war sehr beschränkt. Die Bürgergemeinde trat halbjährlich an den sogenannten Schwörtagen zusammen, wenn der Neue Rat vereidigt wurde und die Bürger den Gehorsamseid leisteten. Die Landleute hatten praktisch keine politischen Rechte. Die Stadt betrachtete die Landschaft als ihr Eigentum und die Landbewohner als Untertanen. Standeshäupter: Die wichtigsten Ratsmitglieder des Kleinen Rates waren die 9 «Standeshäupter»: 2 Bürgermeister («Ihr Gnaden und Weisheit»), 4 Statthalter (Stellvertreter des Bürgermeisters, 3 mit dem Titel «Obristenzunftmeister» als oberste Zunftmeister), 2 Säckelmeister (Vorsteher der Finanzverwaltung, wechseln sich jährlich im Amte ab) und 1 Obmann (Oberaufsicht über die verstaatlichten Kloster- und Kirchengüter). Sie nahmen in zahlreichen wichtigen Ratskommissionen Einsitz.

Kanzlei: Der Kanzlei des Rates standen der Stadtschreiber, gegen Ende des 18. Jahrhunderts Staatsschreiber, sowie der Unterschreiber vor. Beide wurden vom Grossen Rat gewählt, wobei ihnen die Würde eines Mitgliedes des Kleinen Rates zukam. Seit Mitte des 16. Jahrhunderts stammten die Stadtschreiber immer aus einer der regierenden Familien der Stadt. Nach einer Amtszeit von sechs Jahren gelangten sie meist in den Kleinen Rat oder wurden auf eine bedeutende Landvogtei gewählt. Neuer Stadtschreiber wurde regelmässig der Unterschreiber. Der Stadt- beziehungsweise Unterschreiber erstellte von den Ratsverhandlungen ein Beschlussprotokoll («Ratsmanual»), verfasste Urkunden, welche die Ratserkenntnisse festhielten und auf Verlangen den Prozessparteien ausgehändigt wurden, sowie Briefe («Missiven»), die von der Zürcher Regierung versandt wurden. Zwei Ratssubstituten als ihre Stellvertreter. Kanzleivolontäre (meist Bürgersöhne aus Magistratenfamilien) erwarben in mehrjähriger unbezahlter Tätigkeit Einblick in die Verwaltung des zürcherischen Staates.

Ratskommissionen: Der Rat erteilte einzelnen Ratsmitgliedern den Auftrag, über ein bestimmtes Geschäft ein Gutachten («Ratschlag») zu erarbeiten oder zwischen zwei Parteien, die einen Prozess vor dem Rat führten, einen Vergleich herbeizuführen. Im 17. und 18. Jahrhundert wurden zahlreiche Kommissionen gebildet, die der Förderung von Land, Wirtschaft und der Bewohner dienten (für die Feuerversicherung, Forstwesen, Wege und Strassen usw.). In verschiedenen Kommissionen sassen auch Personen mit spezifischem Fachwissen, die nicht Ratsmitglieder waren. Rechenrat: Während der Reformation eingeführt, nahm jährlich die Rechnung der städtischen Amtsleute und Vögte ab. Die Protokolle über die Beschlüsse des Rechenrates wurden «Memoralien» genannt. Geheimer Rat: Seine Einsetzung erfolgte im Zusammenhang mit dem Ausbruch des Dreissigjährigen Krieges (1618). Kümmerte sich um Proviant, Schiesspulver, Kriegskasse und Korrespondenz mit ausländischen Machthabern und eidgenössischen Ständen. Im 18. Jahrhundert erarbeitete er Vorschläge für die Instruktion der Gesandten auf die eidgenössische Tagsatzung und für die Aussenpolitik, leitete geheime erste Ermittlungen bei Staatsverbrechen oder bei Flucht- und Verdunkelungsgefahr von Straftätern und anderem. Reformationskammer: Seit dem 17. Jahrhundert, ahndete Verstösse gegen das sogenannte Grosse Mandat (Gebote und Verbote «zur Beförderung eines christlichen und ehrbaren Wandels»), niederes Strafgericht (verhängte Geldbussen und kurze Freiheitsstrafen bei Ehrverletzungen, Tätlichkeiten, leichter Körperverletzung). Sanitätsrat: Im 17. Jahrhundert beim Ausbruch der Pest eingesetzt. Im 18. Jahrhundert umfasste der Sanitätsrat die gesamte Medizinalpolizei (Informationen über vergiftete Speisen, Rettungsmassnahmen, die Behandlung von Krankheiten).[30]

Sonderstrafrecht für Kinder: Die bei Malefizstrafen üblichen Todes- und Verstümmelungsstrafen wurden im allgemeinen durch Strafen an Haut und Haar (Rutenstreiche) ersetzt. In Zürich wurden an Kindern überhaupt keine Verstümmelungsstrafen vollzogen und Kinder unter zehn Jahren nicht zum Tode verurteilt. Kinder unter 14 Jahren wurden nicht hingerichtet, ausser «wenn Bosheit nach Meinung der Richter das Alter erfüllte». Zudem wurde die Züchtigung in der Regel nicht öffentlich, sondern im Gefängnis, in der Schule oder zu Hause durchgeführt. In diesen Strafmilderungen zeigt sich der Anfang eines Sonderstrafrechts für Kinder (16.–18. Jahrhundert). Eine wesentliche Bedeutung im Jugendsonderstrafrecht nahmen die im 17. Jahrhundert aufkommenden Erziehungsmassnahmen ein: Die Anstaltsversorgung (zum Beispiel Zuchthaus), die Familienversorgung und die Versorgung an Lehr- oder Dienststellen.[31]

Sozialpädagogik: «Man könnte Sozialpädagogik oder sozialpädagogische/soziale Arbeit als Sammelbezeichnung für soziales, pädagogisches, soziologisches, politisches und psychologisches Handeln ausserhalb der Familie, Schule und Berufsausbildung zur Verwirklichung des Rechts auf Erziehung, zur Sicherung der verfassungsmässig garantierten Grundrechte und zur Ermöglichung eines menschenwürdigen Lebens verwenden.»[32] Der Begriff Sozialpädagogik wurde 1850 erstmals von Adolf Diesterweg geprägt. Für seine Entwicklung und Herausbildung stehen Persönlichkeiten wie Johann Heinrich Pestalozzi und Johann Hinrich Wichern.[33]

Stillstand: Leitendes Organ der Kirchgemeinde (so bezeichnet, weil er seine Beratungen nach dem Gottesdienst stehend abhielt). Der Stillstand war im Kanton Zürich zugleich Kirchenpflege, Schulpflege und Armenbehörde einer Gemeinde.[34]

Urbare: Einkünfte bringendes Grundstück, Zinsgut, auch Verzeichnis der Einkünfte eines einem einzelnen oder einer Korporation (zum Beispiel Waisenhaus) gehörenden Grundbesitzes.[35]

Urtel-Buch, Urteilbuch: Protokoll über die Entscheide der Almosenpfleger, Verzeichnis über alle Ein- und Austritte, Versetzungen innerhalb der Anstalten, Höhe des Tischgeldes und andere Entscheide. Es wurde vom Schreiber des Almosenamtes geführt.[36]

Vaterlose Waisen: Solange der Vater lebte, hatte er für seine Kinder zu sorgen. Beim Tod des Vaters übernahm der nächste Verwandte väterlicherseits die Vormundschaft. Da die Mutter

selber bevormundet war, konnte sie die Vormundschaft nicht übernehmen. Fand sich kein nächster oder tauglicher Verwandter, wurde vom Waisengericht (Aufsichtsbehörde über das Vormundschaftswesen) ein ehrenhafter Bürger zur Vormundschaft verpflichtet. Die Unterhaltspflicht lag neben der Mutter bei den erbfähigen Verwandten. Weil die Erbfähigkeit patrilinear ausgerichtet war, handelte es sich in der Regel um die Verwandtschaft väterlicherseits. Waren diese Personen unbemittelt, fiel die Sorgepflicht der Heimatgemeinde zu. In der Stadt Zürich wurden die Waisen in der Praxis nur zu Verwandten gegeben oder man verlangte von diesen Unterhaltsbeiträge, wenn die Verwandten in guten Verhältnissen lebten. Arme Verwandte wurden vom Almosenamt unterstützt. Waren keine Verwandten vorhanden, übernahm die Almosenpflege/Armenpflege die Waisen (17.–19. Jahrhundert).[37]

Verwalter: → Anstaltsleiter.

Züchtigung von Kindern: Die Auspeitschung mit der Rute war das Universalstrafmittel für Kinder. Das Ziel der Züchtigung war das Brechen der Halsstarrigkeit beziehungsweise des Eigenwillens des Kindes. Bei der Züchtigung mit Ruten gab es verschiedene Abstufungen je nach Ort der Vollziehung (öffentlich, geheim), der Person des Vollziehenden (Bettelvogt, Schulmeister, Vater), Anzahl und Häufigkeit der Streiche (4 Streiche, dreimal 15 Streiche, täglich, wöchentlich) und der Intensität der Schläge (im schweren Fall bis aufs Blut). Im Zuchthaus pflegte man die Delinquenten zur Züchtigung an einen Pfahl zu binden, den «Stud». Meist handelte es sich um junge Diebe über 16 Jahren, bei schweren Delikten wurden aber auch jüngere Kinder an den Stud gestellt. Die Jüngeren wurden oft einem Schulmeister, zum Beispiel demjenigen im Oetenbach, zur Züchtigung übergeben. Vorwiegend in leichten Fällen wurde die Vollziehung der Prügelstrafe den Eltern übertragen (wobei der Vater die Muntgewalt und damit das Strafrecht über die Hausgenossen, das heisst Frau, Kinder und Gesinde, innehatte).[38]